



Zonenplan und Zonenreglement Siedlung Mutation Altes Schlachthaus

Exemplar **Stand: Beschlussfassung** Inventar Nr.:

Beschluss des Stadtrates: 27. Mai 2024
Beschluss der Gemeindeversammlung:
Referendumsfrist:
Abstimmung:
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt: Nr. vom
Planaufgabe:

Namens des Stadtrates
Der Stadtpräsident: Der Stadtverwalter:

Pascal Bollinger Thomas Locher

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Die Landschaftsreiterin:

Elisabeth Heer Dietrich



Situationsplan 1:500



Legende

- Verbindlicher Planinhalt**
- Neu: Grünzone, Empfindlichkeitsstufe II
Bisher: Zone mit Quartierplanpflicht / Zentrumszone 1, Empfindlichkeitsstufe III
 - Neu: Zone für öffentliche Werke und Anlagen
Zweckbestimmung 16.1: Kulturzentrum, Schule; Empfindlichkeitsstufe II
Bisher: Zone mit Quartierplanpflicht / Zentrumszone 1, Empfindlichkeitsstufe III
 - Neu: Zweckbestimmung 16.1: Kulturzentrum, Schule
Bisher: Zweckbestimmung 16: Infrastruktur, Kulturzentrum, Freizeit- und Sportanlage
 - Neu: Geschützte Baute
 - Neu: Baubereich für Anbau nach Art. 8 Abs. 4 Zonenreglement
 - Neu: Ortsbildschutzzone (überlagernd)
 - Neu: Naturgefahrenzone Überschwemmung mit geringer / erheblicher Gefährdung

- Orientierender Planinhalt**
- Kantonale Gewässerbaulinie
 - Gewässerraum
(Stand: Kantonsgerichtsentscheid April 2024)
 - Verbleibende Zone mit Quartierplanpflicht / Zentrumszone 1
 - Ortsbildschutzzone (überlagernd)



Zonenreglement

Lesehinweise:
Schwarz: unverändert (orientierend)
Rot: Ergänzung, Rot: Streichung (Gegenstand Mutation bzw. Beschlussinhalt)

Art. 2 Zoneneinteilung Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Bauzonen**
a) - m)
- Nichtbauzonen**
n) - p)
- Schutzonen / Schutzobjekte**
q) - w)
x) **Naturgefahrenzone Überschwemmung**

Art. 17a Naturgefahrenzone Überschwemmung Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz Gebäude und haustechnische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre) und unter Beachtung der gemäss der Naturgefahrenkarte ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.

Massgebende Schutzhöhe Mit dem Baugesuch ist für jede Baute eine auf der Naturgefahrenkarte basierende massgebende Schutzhöhe zu definieren, die sich an der maximalen Überschwemmungshöhe eines Hochwassers mit mittlerer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 100 Jahre) orientiert. Im Zusammenhang mit der massgebenden Schutzhöhe gelten folgende Vorgaben:

- a) Gebäudeteile, welche unterhalb der massgebenden Schutzhöhe liegen, sind wasserdicht auszugestalten.
- b) Unterhalb der massgebenden Schutzhöhe sind ungeschützte Öffnungen in der Gebäudehülle nicht zulässig. Die nasse Vorsorge ist nur in begründeten Ausnahmen, für Baute und Bauteile mit schadenunempfindlicher Nutzung und Bauweise, zulässig.
- c) Gebäudehüllen unterhalb der massgebenden Schutzhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Schwemmmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen.

Veränderung Gefahrenzonen aufgrund Realisierung Hochwasserschutzprojekts Ergibt sich zum Zeitpunkt von Baugesucheingaben im Zusammenhang mit der erfolgten Realisierung des Hochwasserschutzprojekts eine Veränderung betreffend Naturgefahren, ist die künftige Gefahrensituation massgebend.

Art. 8 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

Die Art der Nutzung richtet sich nach § 24 Abs. 1 RBG und nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck gemäss Abs. 2. Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen wird in folgende Areale unterteilt:

Nummerierung im Zonenplan	Zweckbestimmung
Areal Nr. 10	Schulanlagen Baselstrasse
Areal Nr. 11	Schulanlagen Steinackerweg
Areal Nr. 12	Schulanlagen Brislachstrasse
Areal Nr. 13	Bauten der röm.-kath. Kirchgemeinde Laufen
Areal Nr. 14	Bauten der evang.-ref. Kirchgemeinde
Areal Nr. 15	Öffentlicher Parkplatz, Spiel- und Freizeitanlagen Amthausareal
Areal Nr. 16	Infrastruktur, Kulturzentrum , Freizeit- und Sportanlagen "Im Nau"
Areal Nr. 16.1	Kulturzentrum, Schule
Areal Nr. 17	Fussballplatz und Schwimmbad Nau
Areal Nr. 18	Friedhofanlage St. Martin inkl. zugehörige Parkplätze
Areal Nr. 19	Bezirksspital (Spitalbauten)
Areal Nr. 20	Altersheim Schützenweg (Alters- und Pflegeheim)
Areal Nr. 21	Kinderheim
Areal Nr. 22	Schulanlage und kantonale Verwaltung

Grundzüge der Überbauung und baupolizeiliche Vorschriften

Areal 16.1

Grundzüge der Überbauung und baupolizeiliche Vorschriften

Art. 15a Geschützte Bauten

Die kommunal geschützten Bauten sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz d.h. in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche (z.B. Wandmalerei, Stuckdecken, etc.) geschützt.

Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Innerhalb des Bestehenden dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist. Bei Einhaltung der Schutzziele ist die Errichtung zusätzlicher Räume (z.B. unterirdische Ausbauten usw.) zulässig.

Neu- und Umbauten in der unmittelbaren Umgebung dieser Bauten sind so zu gestalten, dass die Bedeutung der geschützten Bauten nicht beeinträchtigt wird.